



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
04.05.2024 – Nr. 06/27

Gemeinsame Bekanntmachungen der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel.-Nr.: 0611 535-3217
Fax-Nr.: 0611 327605700
stephan.dietrich-eckhardt@
hvbh.hessen.de

Gz.: 2-MR-05-20-89-01-B-0005#006

Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach Verfahrensnummer: VF 2089

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzeinweisung

1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach werden die Beteiligten gem. § 65 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung zum 01.06.2024 -0.00 Uhr vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom 19.04.2024 geregelt. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Anträge hierzu können telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Sachbearbeiterin Bodenordnung:
Louisa Gläser, Tel.-Nr. 0611/535 3218,
E-Mail: louisa.Glaeser@hvbh.hessen.de
Die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde werden am Mittwoch, den 22. Mai 2024 und Donnerstag, den 23. Mai 2024, jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ballersbach, Jahnstraße 24; 35756 Mittenaar-Ballersbach anwesend sein.

Teilnehmende, die in der Örtlichkeit in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden wollen (Anzeige der Grenzpunkte), werden gebeten, vorab einen Termin -im oben genannten Zeitraum mit Frau Gläser abzustimmen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten zu dem vereinbarten Termin die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsunterlagen mitzubringen.

3. Hinweise

3.1 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. im Falle von § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung bestehen. Daher bedürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Er-richtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs-gemeinden Mittenaar, Bischoffen und Hohenahr sowie in den angrenzenden Gemeinden, Siegbach, Bad Endbach, Lohra, Biebental, Ehringshausen und Sinn und in den angrenzenden Städten Gladenbach, Aßlar, Wetzlar und Herborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte mit der neuen Grundstücks-

einteilung für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

- a) Gemeinde Mittenaar -Bauamt-, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar - während der Dienstzeiten
 b) beim Amt für Bodenmanagement Marburg -Flurbereinigungsbehörde-, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg - zu den Öffnungszeiten vom Kundenservice

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/VF2089 abrufbar. Durch die Veröffentlichung im Internet werden keine Rechtsmittel- oder Auslegungsfristen in Gang gesetzt.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. § 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Eine sofortige Regelung der tatsäch-

lichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen ebenfalls vor.

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen vom 19.04.2024 liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, muss sich der Übergang von

Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Flurbereinigungsgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeleiteten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten möglicher entgegenstehender Interessen einzelner Beteiligter.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht - Goethestraße 41+43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 19.04.2024

Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -
 Im Auftrag
 gez. Ralf Ufer,
 Abteilungsleitung

**Gemeinsame Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum
10. Europäischen Parlament und die
Direktwahl des Landrats sowie
das Wahlrecht von Unionsbürger-
innen und Unionsbürgern für die
Direktwahl am 9. Juni 2024**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Europawahl und Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Mittenaar und Siegbach wird in der Zeit vom 21. bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

in Mittenaar: im Rathaus im Ortsteil Bicken, Leipziger Str. 1, Zimmer Nr. 11, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

in Siegbach: im Rathaus im Ortsteil Eisemroth, Austraße 23, Bürgerbüro, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Direktwahl hat. Zur Europawahl und Direktwahl wahlberechtigt sind auch nichtdeutsche

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Für die Teilnahme an der Direktwahl ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

– das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

– seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Kreisgebiet ihren Wohnsitz haben,

– nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Teilnahme an der Europawahl ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

– das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,

– seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag im Kreisgebiet ihren Wohnsitz haben,

– nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 19. Mai 2024 bei der Gemeindebehörde (Anschrift siehe unten) zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; ein nochmaliges Bereithalten zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (21. bis 24. Mai 2024, keine Einsichtnahme am 20. Mai 2024, weil Pfingstmontag = Feiertag, § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz), spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

in Mittenaar: Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Rathaus in Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, Raum 11,

in Siegbach: Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach, Rathaus in Eisemroth, Austraße 23, 35768 Siegbach, Bürgerbüro,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl, die Direktwahl sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Für eine mögliche Stichwahl werden neue Wahlbenachrichtigungen grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein nur für die Direktwahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

in Mittenaar: Rathaus in Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, Raum 11, in Siegbach: Rathaus im Ortsteil Eisemroth, Austraße 23, 35768 Siegbach, Bürgerbüro, zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann in dem Landkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Mit einem Wahlschein für die Direktwahl ist eine Wahlbeteiligung in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises oder durch Briefwahl möglich.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

– in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine

nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

– nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den unter a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine erhalten können, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

– einen amtlichen weißen Stimmzettel,
– einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Direktwahl erhalten die Wahlberechtigten

– einen amtlichen gelben Stimmzettel
– einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der hellrote Wahlbriefumschlag für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mittenaar, 04.05.2024

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing, Bürgermeister

Siegbach, 04.05.2024

Der Gemeindevorstand

Maik Trumpfheller, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

**Artikelsatzung zur
Änderung der Friedhofsordnung
der Gemeinde Mittenaar
und Änderung der Gebührensatzung
zur Friedhofsordnung
vom 22.04.2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat am 22.04.2024 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„f) Urnenerdkammer, bis zu zwei Urnen“

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„e) Urnenerdkammer, bis zu zwei Urnen“

3. § 26a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Urnenerdkammern sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie dienen zur Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist (§ 12) ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnenbehältnisse (Urnen und Schmuckurnen) zu verwenden. Die Verlängerung der Urnenerdkammer ist nur bei einer Zweitbelegung möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

(2) Urnenerdkammern haben folgende Maße: Tiefe: 0,75 m, Innen-Durchmesser: 0,23 m, Verschlussplatte: Pultstein in Granit 0,30 m x 0,30 m

(3) Die Urnenerdkammer ist mit einer Verschlussplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Gemeinde vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Verschlussplatten sind zu beschriften. Verzierungen wie z. B. gefaltete Hände, Zweige oder anderen Symbolen und Ornamente sind ausschließlich als Gravur gestattet. Eine mögliche weitere Belegung ist bei der Beschriftung der Verschlussplatte zu beachten und einzuplanen. Die Beschriftung der Grabplatten ist genehmigungspflichtig.

(4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht auf oder vor den Verschlussplatten an-

gebracht/abgestellt werden.

4. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) „Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, der Rasengrabfelder, der Urnenerdkammern und der Felder für anonyme Bestattungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.“

Artikel 2 – Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenerdkammern wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenerdkammer folgende Gebühren erhoben: 200,00 Euro

2. § 9a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 9a Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnenerdkammer

(1) Für die Überlassung einer Urnenerdkammer und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Urnenerdkammer zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen 2.400,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenerdkammer wird je Jahr der Verlängerung 100,00 Euro erhoben (§ 26 a Abs. 1 Satz 5 und 6 der Friedhofsordnung)

In diesen Gebühren ist das Räumen der Verschlussplatte nach Ablauf der Nutzungsdauer enthalten.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 05.05.2024 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mittenaar, 22.04.2024
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

Ortsnetzspülungen der Trinkwasserleitungen

Die Ortsnetze der Trinkwasserleitungen werden an nachstehenden Terminen gespült:

Montag, 13. Mai 2024

in Oberndorf / Übernthal

Dienstag, 14. Mai 2024

in Tringenstein / Wallenfels

Mittwoch, 15. Mai 2024

in Eisemroth

Durch die Spülarbeiten können zeitweise Druckschwankungen und Trübungen im Trinkwasser auftreten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Siegbach, den 25.04.2024

Maik Trumpfheller

Bürgermeister

Musikzug Bicken

Einladung zum 39. traditionellen Vatertagsfrühschoppen.

Am Donnerstag den 09.05.2024 veranstaltet der Musikzug Bicken wieder seinen nunmehr 39. traditionellen Vatertagsfrühschoppen.

Beginn ist nach dem Gottesdienst gegen 11:00 Uhr hoffentlich bei schönem Wetter im Außenbereich des DGH in Bicken. Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung in das DGH verlagert.

Bei schöner Blasmusik werden Sie bis ca. 17 Uhr einen schönen Tag mit uns verbringen. Für die Kleinen wird wieder eine Hüpfburg aufgebaut. Speisen und Getränke fehlen natürlich auch nicht. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kirchen

Ev. Kirchengemeinde Siegbach

04.05. Kindergottesdienst
16.00 Uhr Vereinshaus Oberndorf

**05.05. Festgottesdienst
Konfirmation**
10.00 Uhr Eismroth/Pfrin. Wegner

**09.05. Gottesdienst
an den Wilhelmsteinen**
09.30 Uhr Tringenstein/Pröpstin
Bertram-Schäfer

12.05. Gottesdienst
09.30 Uhr Übernthal/Pfrin. Wegner
10.30 Uhr Tringenst./Pfrin. Wegner

13.05. Z.D.F. – Zeit der Frauen
19.30 Uhr Gemeindehaus Eismr./
Gem.-päd. Bock

19.05. Gottesdienst m. Taufen
10.30 Uhr Eismroth/Pfrin. Wegner

**20.05. Ökumen. Gottesdienst
„Open Air“**
10.00 Uhr Kirche Ballersbach/
Pfarsteam WiMS

26.05. Gottesdienst
09.30 Uhr Obernd./Lekt. Bör.-Kum.
10.30 Uhr Eismr./Lekt. Bör.-Kum.

Vom 13.–18.05.24 findet die Spangenberg Kleidersammlung statt. Sammelstellen sind die Garage im Gemeindehaus Eismroth und in Oberndorf bei Fam. Debus, Hofackerstr. 10.

Christliche Brüdergemeinde Siegbach-Oberndorf

So. 10 Uhr: Mahlfeier, Predigt
Mi. 19.30 Uhr: Gebets-/Bibelstunde
Nähere Infos auf:
www.bruedergemeinde-oberndorf.de
Christliche Brüdergemeinde
Siegbach-Oberndorf, Weltersbach 8b

Evangelische Kirchengemeinden in Mittenaar Ballersbach, Bicken und Offenbach

BALLERSBACH

05.05. Gottesdienst
09.30 Uhr Präd. F. Heimann

09.05. Zentral-Gottesdienst
10.30 Uhr in Bicken

12.05. Abendgottesdienst
18.00 Uhr in Bicken

19.05. Gottesdienst
09.30 Uhr Pfarrerin S. Oppermann

BICKEN

05.05. Konfirmation
10.00 Uhr Bicken

09.05. Zentralgottesdienst
10.30 Uhr Pfr. R. Friedrich
und dem
Musikzug Bicken

12.05. Abendgottesdienst
18.00 Uhr Präd. Marcel Werner

**19.05. Gottesdienst
mit Abendmahl**
11.00 Uhr Pfr. R. Friedrich

OFFENBACH

05.05. Gottesdienst
11.00 Uhr Präd. F. Heimann

09.05. Zentralgottesdienst
10.30 Uhr in Bicken

12.05. Konfirmation
10.00 Uhr Offenbach

**19.05. Gottesdienst
mit Abendmahl**
09.30 Uhr Pfr. R. Friedrich

Christliche Brüdergemeinde Siegbach-Übernthal

Sonntags:
10.00 Uhr **Mahlfeier**
10.00 Uhr **Sonntagsschule**
14.30 Uhr **Gottesdienst** (2. Sonntag)

**Mittwochs, 19.30 Uhr,
Bibel- und Gebetsstunde**

Katholische Pfarrgemeinde „Zum Guten Hirten an der Dill“

04.05. in Dillenburg
10.00 Uhr **Erstkommuniongottesd.**
in Breitscheid
17.30 Uhr **Vorabendgottesdienst**

05.05. in Driedorf
09.00 Uhr **Heilige Messe**
in Herborn
10.00 Uhr **Erstkommuniongottesd.**
in Bicken
10.45 Uhr **Heilige Messe**

07.05. in Bischoffen
10.00 Uhr **Heilige Messe**
im Haus des Lebens
in Bicken
14.30 Uhr **Andacht mit
anschl. Seniorenfeier**

09.05. in Herborn
10.45 Uhr **Heilige Messe**

11.05. in Breitscheid
17.30 Uhr **Vorabendgottesdienst**

12.05. in Driedorf und Sinn
09.00 Uhr **Heilige Messe**
in Herborn und Bicken
10.45 Uhr **Heil. Messe/Kinderkirche**

18.05. in Breitscheid
17.30 Uhr **Vorabendmesse**

19.05. in Driedorf
09.00 Uhr **Heilige Messe**
in Herborn und Bicken
10.45 Uhr **Heilige Messe**

20.05. in Ballersbach
10.00 Uhr **ökum. Gottesdienst**

25.05. in Breitscheid
17.30 Uhr **Vorabendgottesdienst**

26.05. in Sinn und Driedorf
09.00 Uhr **Heilige Messe**
in Bicken und Herborn
10.45 Uhr **Heilige Messe**

Siegbach – Kita „Blumenwiese“

Maßnahmen rund um die Kita durch unseren Bauhof

Im März wurden am Außengelände der Abriss der beiden alten Gerätehäuser aus Holz vorgenommen. In diesem Zug wurde auch eine Hecke mit einem innenliegenden zweiten Zaun vom Gelände entfernt. Somit ist die zur Verfügung stehende Fläche etwas größer geworden (Bilder 1–2).

Die alte Holzschaukel musste durch eine neue Doppelschaukel aus Metall ersetzt werden, da die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war (Bild 3).

Im April wurden die Arbeiten fortgesetzt, das neue Gerätehaus aus Metall wurde aufgestellt und mit zwei Regalen im Innenraum versehen. Die umliegende Fläche wurde gepflastert (Bild 4).

Vor dem Gerätehäuschen ist ein runder Kreis entstanden, was nun? Doch die Ideen ließen nicht lange auf sich warten. Die Kindergartenkinder haben aus Weideästen einen schönen Zaun rund um den Kreis gebaut und die Innenfläche mit Blumensamen ausgelegt. Nun ist die Spannung groß, bis die ersten Samen aufkeimen und sich der runde Kreis in eine wunderschöne blühende Fläche verwandelt (Bild 5).

Im hinteren Bereich der Kita ist ein neuer Spielplatz für die Krippenkinder entstanden und hier wurde durch den Bauhof eine neue Nestschaukel für unsere Kleinsten errichtet (Bild 6).

Zum Abschluss wurde noch vor der Kita der Parkplatz neben der Buswartehalle neu befestigt (Bild 7).



1.



2.



3.



4.



5.

12. 04. 2024



6.



7.



Jubiläum

Wir feiern 6666 Tage Thalgebrösel!

Samstag, 11.05. ab 17 Uhr

- Aufstellen des Maibaums in der Dorfmitte
- Tanz in den Mai mit DJ an der Begegnungsstätte

Sonntag, 12.05. ab 11 Uhr

- Festumzug durch Überthal
- Frühschoppen mit stimmungsvoller Blasmusik an der Begegnungsstätte

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt!

Die Aufstellung der Wagen findet ab 10 Uhr am alten Bahnhof statt. Alle Freunde des Vereins sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Um formlose Voranmeldung unter thalgebroesel@t-online.de wird gebeten.

CHOR²

Young Voices Mittenaar

Doppelkonzert

04.05.2024

BÜRGERHAUS OFFENBACH

19 UHR (EINLASS 18:30 UHR)

VVK: 10 € AK: 12 €

EINTRITTSKARTEN: GEMEINDE MITTENAAR UND BEI ALLEN SÄNGERINNEN UND SÄNGERN

Mit freundlicher Unterstützung von:

BALANCERIE®
Anja Benner - TouchLife Massage

www.fahrrad-sartal.de
☎ 02778-2180

RUSS HOLZBAU
NACHHALTIGER ARCHITEKTUR SCHAFER

Himmelfahrts-Gottesdienst

Wilhelmsteine

Predigt: Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer
Liturgie: Pfrin. Annika Panzer und Pfrin. Jelena Wegner
Musik: Posaunenchor (versch. Gemeinden)
Verpflegung und Getränke bitte selbst mitbringen.

9.5.2024

9.30 Uhr

Eine Veranstaltung der Ev. Kirchengemeinden
Frechenhausen, Günterod, Hartenrod, Hirzenhain,
Lixfeld, Siegbach, Simmersbach
und der Ev. Gemeinschaft Tringenstein

lädt ein zum

Bürgerfrühschoppen

an

Himmelfahrt

im / am

DGH Bicken

Beginn 11:00 Uhr Eintritt frei

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt
www.Musikzug-Bicken.de